

## **Voraussetzung zur Approbation und für die sozialrechtliche Zulassung als PsychotherapeutIn**

Eine Approbation nach §2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) erhält derjenige, der die Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung bestanden hat.

Sozialrechtlich wird ein Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zugelassen, der die Approbation in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach §92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat und den Eintrag ins Arztregister bekommen hat.

### **Inhalte der Ausbildung**

Alle Vorgaben bezüglich der Ausbildung, deren Ablauf und Inhalt, sind der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV 2013) zu entnehmen: Erworben werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation psychotherapeutischer Krankheitsbilder dienen (PsychTh-APrV 2013).

Die Verordnung schreibt einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens 4.200 Stunden vor (PsychTh-APrV 2013)

### **Praktische Tätigkeit**

nimmt mindestens 1.800 Stunden ein. Davon:

- 1200 Stunden in einer Psychiatrischen klinischen Einrichtung
- 600 Stunden in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung bzw. in der Praxis eines Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten

### **Theoretische Ausbildung**

- 600 Stunden theoretische Ausbildung (zzgl. Vorbereitung und Prüfungsvorbereitung)

### **Praktische Ausbildung**

- 600 Stunden psychotherapeutische Behandlung (zzgl. Vorbereitung, Dokumentation, Supervision, Selbsterfahrung) mit mindestens 6 Patienten
- Zusätzlich sind mindestens 150 Stunden Supervision und mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung vorgeschrieben (PsychTh-APrV 2013)

## Gesamtstundenanzahl

- 4200 Stunden

## Voraussetzungen zur Beantragung der Approbation:

Die Bestimmungen zur Beantragung der Approbation sind in § 2 PsychThG definiert:  
„(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller ...

- die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“ (PsychThG 2011).

## Tabelle: Ablauf und Aufbau der verschiedenen psychotherapeutischen Ausbildungen.

Verglichen werden die vorgeschriebene Dauer der Ausbildung, die vom Auszubildenden zu tragenden Kosten und die zugrundeliegenden Ausbildungsverordnungen, die die rechtliche Grundlage der Ausbildungen darstellen

Berufsbezeichnung	Dauer	Kosten/Einkünfte	Ausbildungsverordnung
Psychologischer Psychotherapeut	3 Jahre Vollzeit oder 5 Jahre Teilzeit	Kosten: 10.000,- bis 30.000,- Euro Einkünfte: variabler Anteil des Honorars	PsychThG, PsychTh-APrV
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie	5 Jahre Vollzeit, Teilzeit entsprechend länger	Kosten: 2.500,- bis 12.000,- Euro, Einkünfte: ärztliches Gehalt	WBO
Facharzt für Psycho- somatische Medizin und Psychotherapie	5 Jahre Vollzeit, Teilzeit entsprechend länger	Kosten: 2.500,- bis 12.000,- Euro Einkünfte: ärztliches Gehalt	WBO

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	5 Jahre Vollzeit, Teilzeit entsprechend länger	Kosten: 2.500, – bis 12.000,- Euro Einkünfte: ärztliches Gehalt	WBO
Arzt mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie - fachgebunden	i. d. R. 3 Jahre	Kosten: ca. 6.000,- Euro Einkünfte: ärztliches Gehalt	WBO
Psychologischer, pädagogischer und sozialpädagogischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	3 Jahre Vollzeit oder 5 Jahre Teilzeit	Kosten: 10.000, – bis 40.000,- Euro Einkünfte: zw. 0,- € und Gehalt nach TVÖD E 13/ Durchschn. ca. 550.- €	PsychThG, KJPsychTh-APrV

Quelle\*

### Die Prüfung für den Psychologischen Psychotherapeuten

In § 1 PsychThG steht geschrieben, dass es zur Ausübung von heilkundlicher Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bedarf (PsychThG 2011). Im zweiten Abschnitt der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten findet man die allgemeinen Prüfungsbestimmungen (PsychTh-APrV 2013).

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Kriterien nach § 7 PsychTh-APrV erfüllt:

„(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes\*\*,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs.6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.“ (PsychTh-APrV 2013).

Liegen alle Dokumente vor, kann die staatliche Prüfung absolviert werden (§ 7 PsychTh-APrV 2013).

Diese gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (§ 8 PsychTh-APrV 2013). Im schriftlichen Teil werden in 120 Minuten Bearbeitungszeit schriftliche Fragen und Multiple-Choice Aufgaben gestellt (§ 16 PsychTh-APrV 2013). Zum Bestehen sind mindestens 60 % der Fragen richtig zu beantworten (§ 16 PsychTh-APrV 2013). Insgesamt werden 80 Fragen unterschiedlicher Formate Aufgabentypen gestellt (IMPP – Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen 2013).

Die mündliche Prüfung ist geteilt in einen mindestens 30-minütigen Einzelprüfungsteil und einem mindestens 120-minütigen Gruppenprüfungsteil (§ 17 PsychTh-APrV 2013). Die Prüfungskommission besteht aus drei Psychologischen Psychotherapeuten sowie einem Arzt (§ 9 PsychTh-APrV 2013).

Nach bestandener staatlicher Prüfung ist der Antrag auf Approbation und damit die Erlaubnis zur Berufsausübung möglich (§ 19 PsychTh-APrV 2013). Dem Antrag auf Approbation bei der zuständigen Behörde ist beizulegen (§ 19 PsychTh-APrV 2013): Lebenslauf, Geburtsurkunde, Identitätsnachweis, amtliches Führungszeugnis, gerichtliche Straffreiheit, ärztliches Gesundheitszeugnis, Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten (§ 19 PsychTh-APrV 2013).

#### Quellen:

\* Dissertation: Vergleich der verschiedenen psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen bezüglich ihrer Zugangsvoraussetzung, Ausbildung, Legitimation, Vergütung und Haftung und kritische Bewertung in Hinblick auf die in Planung befindliche Novellierung des Psychotherapeutengesetzes, Autor: Elisabeth Charlotte Hollunder; Ludwig-Maximilians-Universität zu München, 2016

\*\* Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat im August 2017 entschieden, dass der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs in Psychologie an einer inländischen Universität die Zugangsvoraussetzung für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfüllt. Damit wurde der Masterabschluss an einer Universität mit dem Diplomabschluss an einer Universität grundsätzlich gleichgestellt. Ein Bachelorabschluss in Psychologie muss also nicht mehr zwingend vorliegen. Link: <https://www.bverwg.de/pm/2017/54>

Anm. des bvvp: Die Erfahrung hat gezeigt, dass man dennoch beim zuständigen Landesprüfungsamt nachfragen sollte, ob der eigene Studienverlauf und insbesondere der Masterabschluss als Zugangsvoraussetzung für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ausreichen. Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil wird leider je nach Bundesland ganz unterschiedlich ausgelegt.